

Die Umwelt

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
vierteljährlich 1,25 M., Welt-
Postverein 1,40 M.,
einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen
an die Redaktion sind an die Ex-
pedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buch-
handlungen u. Post-Anstalten,
sowie bei den Expeditionen
in Berlin und Hamburg.

Wissensblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie
in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Anzeiger.

kosten 15 Pf. die 4 gespaltene
Petiteile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen
billiger.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Expeditionen:

Berlin SW., Großeberenstr. 41,
(Hamburg, Schauenburgerstr. 59.
Hoffmann & Campe).

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern
unter Leitung des Steuerrath a. D. A. Schneider.

Verlag von
Eugen Schneider, Berlin.

Nr. 5.

Berlin und Hamburg, 4. März 1896.

15. Jahrgang.

Inhalt: Wohnungsgeldzuschuß (S. 33). Tarifauslegung (S. 33). **Zoll- und Steuer-Technisches:** Zölle: Verzollung von „Fibres de chamois“ oder „Faserstoff“ (S. 34). **Wünsche, Verbesserungs-Vorschläge:** Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig über das Jahr 1894; Zollschuß für englische Webwaren (S. 35). Zollfreiheit für Bilder und Gemälde (S. 35). **Personliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Ein Wort zum neuen Etat der indirekten Steuern (S. 36). Wie wird die Beförderungsfrage am besten gelöst? (S. 36). Zu unserem Artikel über Ordensverleihungen (S. 37). **Meinungsaustausch für und durch unsere Leser:** Wie sind Artikel des Herren- und Frauenschmucks in Etuis zu tarifiren? (S. 37). **Personalien:** (S. 37). Kleine Mittheilungen, Neue Bücher, Briefkasten (S. 38). Anzeigen.

Wohnungsgeldzuschuß.

Als im Jahre 1873 die Zahlung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten eingeführt wurde, ging die Absicht des Gesetzgebers dahin, den Beamten die Kosten für Beschaffung einer angemessenen Wohnung annähernd zu ersparen, zu welchem Zweck ein den damaligen Verhältnissen entsprechender, feststehender Tarif geschaffen wurde.

Dieser Tarif ist veraltet.

Die Mieten sind seit jener Zeit nicht nur in den großen, sondern auch in den mittleren und kleinen Städten so in die Höhe gegangen, daß die Absicht des Gesetzgebers wohl nirgends mehr erfüllt wird. Der Tarif wird aber seinem Zweck auch insofern nicht gerecht, als er lediglich den verschiedenen Rangklassen der Beamten ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gehälter innerhalb jeder Rangklasse angepaßt ist, so daß der jüngste und der älteste Beamte einer Rangklasse, wenn beide an demselben Orte stationirt sind, den gleichen Wohnungsgeld Zuschuß erhalten. Es darf wohl als Regel gelten, daß der ältere Beamte eine größere Familie unterzubringen hat und deshalb auch einer größeren Wohnung bedarf als sein jüngerer Kollege; Ausnahmen bestätigen nur die Regel.

Soll der Wohnungsgeldzuschuß den heutigen Verhältnissen entsprechend und zugleich gerechter als bisher bemessen werden, so muß dies in der Weise geschehen, daß er, was wirtschaftlich auch allein richtig sein dürfte, in ein bestimmtes Verhältniß zu dem Gehalte der Beamten gebracht wird.

Die Klasseneintheilung der Orte könnte bestehen bleiben; es käme nur darauf an, für die Servisklassen diejenigen Sätze, in Prozenten des Gehalts ausgedrückt, zu finden, die den heutigen Miethspreisen entsprechen.

Die anderweite Regelung der Wohnungsgeldzuschüsse erscheint ebenso nothwendig wie die Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen nothwendig gewesen ist; jedenfalls würde damit einem billigen Wunsche aller derjenigen Beamten entsprochen werden, die nicht so glücklich sind, sich im Besitz einer Dienstwohnung zu befinden.

Der folgende Tarif, der gleichmäßig auf alle Beamtenklassen anzuwenden wäre, dürfte das Richtige treffen.

Tarif.

Der Wohnungsgeldzuschuß beträgt in den Orten der Servisklasse:

A.	I.	II.	III.	IV.	V.
30 %	25 %	20 %	16 2/3 %	14 %	12 1/2 %

von dem Gehalte des Beamten.

Ein Ausgleich für die Mehrbelastung, welche der Staatsfasse durch die Zahlung des Wohnungsgeldzuschusses nach vorstehendem Tarife zufiele, ließe sich dadurch schaffen, daß den Beamten ohne Familie nur die Hälfte des Wohnungsgeldzuschusses zugebilligt würde und zwar aus demselben Grunde, aus welchem ihnen bei Versetzungen nur die Hälfte der im § 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1877 festgesetzten Vergütungen gewährt wird.

Tarifauslegung.

Am 1. Januar ds. Js. ist das neue amtliche Waarenverzeichniß in Kraft getreten. Willkommen geheißen von Allen, erfreut es den Einen, weil er nun sein zerlesenes Exemplar des alten Waarenverzeichnisses mit seinen vielen Nachträgen und unübersichtlich machenden Berichtigungen und noch einen ganzen Berg von Verfügungen dazu zur Seite legen kann, erhofft der Andere von ihm, daß er mit seiner Hilfe besser die vielen Klippen, auf die er in seiner verantwortlichen Thätigkeit trifft, umschiffen kann. Auch der Kaufmann und Gewerbetreibende hat es mit Freuden aufgenommen, erwarten sie doch, daß es vielen ihrer Wünsche und Ansprüchen gerecht werde und den vielen Meinungsverschiedenheiten mit